

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMW2-BA-2483/001

AMW2-BO-254/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham

Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Klauser Rosemarie

21275

03.02.2026

Betreff

Lehner Markus und Lehner Sabrina; Errichtung und Betrieb einer Montagetischlerei; Politische Gemeinde: Euratsfeld, KG: Gafring; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Frau Sabrina Lehner und Herr Markus Lehner haben um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Montagetischlerei** im Standort 3324 Euratsfeld, Untergafring 3, KG Gafring, Grst.Nr. 1647, Marktgemeinde Euratsfeld, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 11. März 2026
Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle

an.

Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVB im Bauverfahren statt.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. **Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld mit dem Ersuchen**
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
-

1. Herr Markus Lehner, Untergafring 3, Tür 3, 3324 Euratsfeld mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
2. Frau Sabrina Lehner, Untergafring 3/5, 3324 Euratsfeld mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
4. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. DI (FH) Markus Blochberger und Ing. DI (FH) Markus Mittergeber)
6. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich , Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutz (Terminvereinbarung mit Christoph Epp)
7. Herr Josef Hagler, Untergafring 1, 3324 Euratsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Frau Mag. rer. soc. oec. Renate Hilmbauer, Untergafring 1, 3324 Euratsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Frau Anna Lackner, Kaisitzberg 6/1, 3262 Wang als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Josef Lackner, Kaisitzberg 6/1, 3262 Wang als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Herr Rudolf Leichtfried, Untergafring 2/1, 3324 Euratsfeld als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur